



HVBG

HVBG-Info 18/1987 vom 20.08.1987, S. 1443 - 1446, DOK 519.0/017-BSG

UV-Schutz in der landwirtschaftlichen UV bei der Aberntung von Obst - BSG-Urteil vom 26.05.1987 - 2 RU 25/86

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 548 Abs. 1 Satz 1, 776, Abs. 1 Nr. 1 u. 777 Nr. 1 RVO) bei der Aberntung von Obst;
hier: BSG-Urteil vom 26.05.1987 - 2 RU 25/86 -
Nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen stellt das Abernten von Obst, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe im eigenen Betrieb oder in der eigenen Haushaltung verwendet oder verkauft werden soll, im Regelfall eine versicherte landw. Tätigkeit dar. Allerdings fallen hierunter nur solche Aberntungstätigkeiten, die in ordnungsgemäßer Ausübung, d.h. im Betriebsinteresse erfolgen. Das Pflücken geringer Obstmengen zum alsbaldigen Verbrauch erfüllt nicht diese Voraussetzung, da es in derartigen Fällen an einem betrieblichen Interesse mangelt und für das Pflücken von Obst im Regelfall eigenwirtschaftliche bzw. hauswirtschaftliche Interessen maßgebend sind. Auf unsere Bezugsrundschriften und das einschlägige Schrifttum (vgl. Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, Anmerkung 5a zu § 776 RVO) wird insoweit verwiesen.
In seiner Sitzung am 26. Mai 1987 - 2 RU 25/36 - hatte das BSG über nachstehende Sachverhaltsgestaltung zu entscheiden.
Der Versicherte, der als Nebenerwerbslandwirt Mitglied der beklagten LBG ist, verunglückte an einem Sonntag beim Pflücken einer Restmenge von ca. 6 kg Kirschen. Bereits vier Tage zuvor hatte er den größten Teil der Kirschen abgeerntet. Die am Unfalltag zu pflückende Restmenge sollte wie der frühere Ernteertrag auch überwiegend als Vorrat eingeweckt und nur zum kleineren Teil zum Essen verwendet werden. Die beklagte LBG hatte unter Berufung auf die Entscheidung des Bayerischen LSG vom 17. Juli 1984 - L 3 U 47/84 - (vgl. HV-INFO 17/1984, S. 48-49), wonach das Pflücken von geringen Mengen Obst zum Einwecken und Kuchenbacken keine Aberntetätigkeit i.S.v. § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO darstellt, das Vorliegen eines landw. Arbeitsunfalles verneint und auch eine versicherte Haushaltstätigkeit i.S.v. § 777 Nr. 1 RVO als nicht gegeben angesehen.
In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen ist das BSG dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt. In seiner Entscheidung hat es u.a. ausgeführt, daß das Pflücken der Restmenge Kirschen im Unfallzeitpunkt als Fortsetzung der vier Tage zuvor begonnenen Aberntungstätigkeit angesehen werden muß, zumal der Versicherte die zuvor benutzte Leiter im Baum stehen gelassen hatte, um die Arbeiten später fortzusetzen. Nach Ansicht des Gerichts ist gerade die Verteilung der landw. Arbeiten auf mehrere Feierabende bzw. Wochenenden charakteristisch für die Betriebstätigkeit des Nebenerwerbslandwirts. Da somit das Pflücken der Restmenge Kirschen eine planmäßige Aberntungstätigkeit i.S.v. § 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVO darstelle, komme es im vorliegenden Fall auf die

wirtschaftliche Verwertung der Ernte nicht an. Vielmehr sei das Abernten der Früchte in derartigen Fällen unabhängig davon unter Versicherungsschutz zu stellen, ob diese anschließend im eigenen Betrieb, im eigenen Haushalt, durch Verkauf oder durch Vernichtung verwertet werden. Die Frage, ob der Haushalt des Versicherten als Teil seines landw. Unternehmens i.S.v. § 777 Nr. 1 RVO anzusehen ist, war daher nicht mehr zu entscheiden.

Das BSG-Urteil vom 26.05.1987 bringt für die bg-liche Praxis insoweit eine Klarstellung, als zu einer planmäßigen Aberntung auch das Pflücken von Restmengen von Obst unabhängig von der späteren Verwendung gehört.

Quelle:

Rundschreiben Nr. UV 6/87 vom 03.08.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften